



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 17. September 2021

Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 27.09.2021	S. 497
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Absonderung von Kontaktpersonen und positiv Getesteten vom 15.09.2021	S. 499
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG; hier: Projekt zur Umstellung der Klärgasnutzung, Errichtung von neuen Ver- dichtern, NSHV, Rührwerke, Pumpen, Rohrtrassen und Nebenanlagen auf dem Gelände der Kläranlage Rendsburg	S. 507
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG; hier: Projekt der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zum Ausbau des Verbandsgewässers „D 12b“	S. 510
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Seekanal für das Haushaltsjahr 2021	S. 511

**Kreistag
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Rendsburg, 14.09.2021

Amtliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungstermin: Montag, 27. September 2021, 17.00 Uhr

Raum, Ort: ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdeldorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschriften
 - 4.1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.04.2021
 - 4.2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.06.2021
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
 - 5.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
 - 5.2. Umbesetzung des beratenden Mitglieds für Kirchen im Jugendhilfeausschuss
6. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
8. Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages, des Ältestenrates und des Hauptausschusses für das Jahr 2022
9. Antrag der Fraktionen SSW, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Teilnahme an der Fairtrade-Towns Kampagne
10. Flurbereinigungssenat bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht; hier: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Amtsperiode vom 01.06.2022 bis 31.05.2027

11. Bericht der Verwaltung
12. Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Aktionsplans des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
13. Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Bericht über die Umsetzung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
15. Beteiligungsverwaltung
- 15.1. Bericht zur Lage der imland gGmbH

gez. Dr. Juliane Rumpf
Kreispräsidentin



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Julia Rose

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

15.09.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines
Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)
wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen,

a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei
ihnen vorgenommene **molekularbiologische Untersuchung** auf das Vorhandensein von
SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
**durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-
Test)** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist

oder



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaisersstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

U:\Arbeitsbereiche\Corona\Bereich Rech\W\Musterbescheide und
Allgemeinverfügungen\Allgemeinverfügungen und Erlasse\AV KP I
Absonderung\15-09-2021 Allgemeinverfügung.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE89 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

c) die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind; ausgenommen sind enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Schulen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG,

oder

d) denen vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen **molekularbiologischen Untersuchung** das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

oder

e) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **selbst oder durch nicht geschultem Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest („Selbsttest“)** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 6 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 Buchstabe c) (enge Kontaktpersonen) gilt nicht für geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Vorgesagte Ausnahme gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist und die genesene oder geimpfte Person Kenntnis von diesem Umstand hat.

2. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen** sind verpflichtet, sich unverzüglich unter untenstehenden Kontaktdaten beim Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu melden.

Folgende Daten müssen mitgeteilt werden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Telefonische Erreichbarkeit,
- Anschrift,
- Einordnung der eigenen Person (Ziffer 1 Buchstabe a - c),
- Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens,
- Tag des Testes,
- Vor- und Nachname, von allen im Haushalt lebenden Personen.

Die Pflicht zur Meldung besteht nicht, wenn eine nach § 8 IfSG gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt.

3. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe b) und e) genannten Personen, sind verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z. B. PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen.** Sie dürfen hierzu ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter

Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet. **Sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die Personen 14 Tage abzusondern.**

4. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe a) – e)** genannten Personen sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:

- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
- Ein Abstand von **> 1,50 - 2 m** zu allen Personen ist einzuhalten.
- Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Führen eines **Tagebuchs** bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist **zweimal täglich** zu messen.
- Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist **unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zu informieren.**

5. Den unter **Ziffer 1 Buchstabe a) – e)** genannten Personen wird die Ausübung einer **beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt**. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

6. **Die Anordnung zur Absonderung gilt solange, bis sie vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wieder aufgehoben wird; bei Kontaktpersonen nach Ziffer 1 Buchstabe c) endet die Absonderung spätestens nach 10 Tagen.** Bei Aufhebung der Absonderung nach Infektion sind die Entlassungskriterien der Empfehlungen des Robert-Koch Institutes (RKI) zu Grunde zu legen; **die Absonderung endet jedoch spätestens nach 14 Tagen.** Verlängerungen der Absonderungszeit können nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen nach Ziffer 1 Buchstabe c) durch Vorlage entsprechender Testnachweise orientiert sich nach dem empfohlenen Management von engen Kontaktpersonen des Robert-Koch Institutes (RKI).

Für die Fallkonstellationen **positiver Selbsttest** nach Ziffer 1 Buchstabe e) sowie **positiver Antigenschnelltest (PoC-Test)** nach Ziffer 1 Buchstabe b) und nachfolgender **molekularbiologischer Untersuchung (z. B. PCR-Test)** endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c) ist hierfür der Indexfall (der anfangs bestätigte COVID-Fall) maßgeblich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Sofern – ungeachtet der Regelung in Ziffer 1 Buchstabe c) letzter Halbsatz - **asymptomatische enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen**

und Kindertagespflegestellen sowie Schulen im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG einer Quarantäneanordnung unterworfen werden, kann diese **frühestens nach fünf Tagen** bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen Antigentests beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgehoben werden. **Das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.**

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich dem 30.11.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

8. Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 09.09.2021 wird hiermit vorzeitig aufgehoben.

9. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

10. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden

(www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?sessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc13516162bodyText8).

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) genannten Personen festgestellten Infektion oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können ansteckungsverdächtige Personen „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass geimpfte und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich gemindert ist. Daher sind für diese Personengruppen Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorgesehen. **Gemäß § 10 SchAusnahmV gelten Absonderungspflichten, welche auf Grund des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgesehen sind, nicht für geimpfte und genesene Personen.** Mit Ausnahme der in § 10 Absatz 2 SchAusnahmV geregelten Fallkonstellation (besorgniserregende Virusvariante) sind Geimpfte und Genesene nach Kontakt zu einer infizierten Person daher nicht mehr absonderungspflichtig. **Die für Genesene und Geimpfte festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgewiesen werden oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, vgl. § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SchAusnahmV.**

Die Verpflichtung zur Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt nach positivem Testergebnis gilt nur für die in Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen. **Selbsttester sind hiervon zunächst ausgenommen. Selbsttester sind verpflichtet, ein positives Testergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Ist auch dieses Ergebnis positiv, sind die Personen ebenso nach Ziffer 2 meldepflichtig.**

Keine Meldepflicht besteht für die in Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen, soweit eine gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt. Dies umfasst insbesondere Ärzte (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 IfSG) oder Apotheker (§ 8 Absatz 1 Nr. 5 IfSG) sowie bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten die feststellende Person, wenn sie nach § 24 Satz 2 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 1 IfSG zu solchen Schnelltests befugt ist.

Die in Ziffer 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) genannten Personen werden in Ziffer 3 verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) bestätigen zu lassen. **Alternativ** soll die Möglichkeit der Absonderung als milderer Mittel im Vergleich zum (geringfügigen) körperlichen Eingriff bestehen bleiben (kein Zwang zur Testung). Ein vorzeitiges Ende der Absonderung ist nur durch die Bestätigung eines negativen PCR-Ergebnisses möglich.

Für die in Ziffer 1 Buchstabe a), b) und c) genannten Personen kann das Testzentrum oder die Teststation auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Nachweis über Zeitpunkt und Anlass der Testung zur Verfügung stellen.

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfängliche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind, Infektionsketten können auf diese Weise unterbrochen werden. **Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG kann die nach Ziffer 1. Buchstabe c) vorgesehene Absonderungspflicht im Einzelfall aufgrund einer Risikobewertung durch die zuständigen Stellen dennoch erfolgen.**

Sofern in einer Einrichtung im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG asymptomatische enge Kontaktpersonen einer Quarantäneanordnung unterworfen werden, kann die Dauer der Quarantäne verkürzt werden. Demnach kann diese frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen

Antigentests aufgehoben werden. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen nach Ziffer 1 Buchstabe c) durch Vorlage entsprechender Testnachweise orientiert sich im Übrigen nach dem empfohlenen Management von engen Kontaktpersonen des Robert-Koch Institutes (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen und risikoträchtige Ereignisse fokussiert.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 09.09.2021 war aufzuheben, da diese mit den Anpassungen der Handlungsrichtlinien des Robert-Koch-Institut vom 09.09.2021 überholt worden sind (vgl. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung).

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine **zeitliche und räumliche Trennung** zu nicht-positiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die **Husten- und Nies-Etikette** und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der **Kontakt** zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- **Hygieneartikel** sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- **Geschirr und Wäsche** sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wäsche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- **Oberflächen**, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf **regelmäßiges Hände waschen**, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.
- Sie sollten für **regelmäßige Lüftung** der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre **Einkäufe online** oder lassen diese durch Dritte erledigen.
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die **Nutzung des eigenen Fahrzeugs**, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

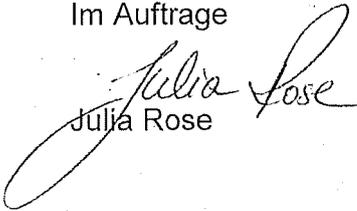
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist unzulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrage


Julia Rose



Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Umstellung der Klärgasnutzung, Errichtung von neuen Verdichtern, NSHV, Rührwerke, Pumpen Rohrtrassen und Nebenanlagen auf dem Gelände der Kläranlage Rendsburg

- Erneuerung der Aggregate in vorhandenen Gebäuden
- Projektverantwortlicher: Abwasserbeseitigung Rendsburg

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Rendsburg, Gemarkung Rendsburg, Flur 36, Flurstück 1/2

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen sollen 4 neue Verdichter in dem vorhandenen Gebäude installiert werden. Dazu kommt eine neue Niederspannungshauptversorgung und Unterversorgung. Weiterhin werden neue Rührwerke und Rezirkulationspumpen in den Belebungsbecken installiert.

Bei der Erweiterung des Nahwärmenetzes werden Rohleitungsgräben außerhalb der Gebäude hergestellt. Hierzu kommen übliche Baugeräte zu Einsatz.

Insofern ist mit Montagelärm in den Gebäuden sowie Baulärm für die Herstellung der Rohrgräben zu rechnen. Der Lärm beschränkt sich auf die Dauer der Maßnahmen gem. Bauzeitenplan und ist im gewöhnlichen Maße für diese Arbeiten zu erwarten.

Für die Arbeiten an den Belebungsbecken müssen diese entleert werden. Während dieser Zeit wird eine Grundwasserabsenkung (2 mal für je 8 Wochen) betrieben damit die Becken nicht aufschwimmen.

Die Abfallerzeugung im Rahmen des Umbaus beschränkt sich auf die ausgebauten Geräte und Rohrleitungen (Metalle), geringe Mengen von Bauabfällen und Bauschutt sowie Kabel und Verteilerschränke.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Metallbearbeitung und bohren sowie schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen. Diese und ähnliche Tätigkeiten werden bereits seit Jahren ständig auf dem Gelände durchgeführt um die Anlage zu unterhalten und Teile zu erneuern.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 27.08.2021 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros John Becker Ingenieure GmbH & Co. KG aus Lilienthal.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Stadt Rendsburg ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Die Anlage wurde in ihrer jetzigen Form 1993 planfestgestellt und stetig unterhalten und verbessert. Es sollen nun neue Verdichter, Steuerungen, Spannungsversorgung, Pumpen und Rührwerke installiert werden, eine Erweiterung der Reinigungsleistung ist nicht vorgesehen.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich im Umfeld der Anlage 4 FFH-Gebiete. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude und Betonbecken zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben, eine weitere Versiegelung findet nicht statt.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 03.09.2021 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1724-302 Wehrau-Mühlenau in 3,2 km, 1623-303 Fockbeker Moor in 3,5 km, 1723-301 Gehege Osterhamm-Elsdorf in 3,6 km
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet südlich direkt angrenzend
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische Zustand des Grundwassers ist landwirtschaftlich geprägt, ein Risiko- oder Überschwemmungsgebiet befindet sich dort nicht. Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet ist nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	In der Eider sind die Umweltqualitätsnormen Oberflächengewässerverordnung für Hg, Cd, Nitrat überschritten (Bewirtschaftungsplan 2016-2021 FGE Eider Land S.-H.)
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich nicht direkt im Bereich zentraler Orte. Die nächste Wohnbebauung befindet

	sich ca. 500 m entfernt. Die nächste geschlossene Ortschaft (Rendsburg) befindet sich ca. 900 m entfernt.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Ochsenweg und Königsfurt bei Fockbek in ca. 200 m Entfernung

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin Geräusche und Gerüche. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht nennenswert zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nicht negativ verändern, die zu erneuernden Anlagenteile befinden sich in vorhandenen Gebäuden.

Es wird keine Veränderung des Landschaftsbildes geben, da sich alle Anlagenteile in vorhandenen Gebäuden befinden.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht durchzuführen, da sich alle Umbauten in vorhandenen Gebäuden befinden. Höhere Lärmemissionen sind nicht zu erwarten, die neuen Aggregate sind eher leiser als die vorhandenen. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen in Gebäuden stattfinden oder im Boden liegen.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zum den o.a. FFH-Gebiet-Gebieten in mind. 3,2 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher keine Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 13.09.2021
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage

Hans Jörg Tresselt

Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde, Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Die von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten beantragten Maßnahme, Entrohrung und naturnaher Ausbau des Verbandsgewässers „D 12b“ von Stat. 1+946 bis 2+140 des WBV Obere Sorge stellt einen wasserrechtlichen Zulassungstatbestand dar, der gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Grundsatz der Planfeststellung bedarf.

Für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine UVP-Pflicht besteht. Die Zulassung konnte demzufolge in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 erfolgen.

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Seekanal

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 13.08.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

32.400 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	14,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	2,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

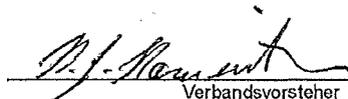
Als Hebetermin wird der **01.09.2021** festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Emkendorf, den

13.08.2021


Verbandsvorsteher